

# Ein neues Leistungspaket stärkt Hauswirtschaft und Haushalte in der ambulanten Pflege

Martina Feulner

*Jahrelang herrschte in der Pflegeversicherung in Sachen hauswirtschaftlicher Dienstleistungen Stillstand. Hauswirtschaftliche Leistungen, die als Versicherungsleistungen gewährt wurden, umfassten nur einen kleinen Ausschnitt des tatsächlichen Bedarfs in vielen Haushalten. Mit den zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen ergeben sich für die Hauswirtschaft neue Möglichkeiten der Erbringung von versicherungsfinanzierten Leistungen. Aktuell besteht aber auch großer Handlungsbedarf bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.*

Seit dem 01.01.2015 hat sich mit dem 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG I) die Position der Hauswirtschaft in ambulanten Pflege grundlegend geändert. Neben den Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, wie sie im Rahmen der Grundpflege verankert sind, wurde ein neues Leistungspaket geschnürt, die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz).

Anspruchsberechtigte für diese Leistungen waren in der ersten Stufe vor dem 01.01.2015 Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, sowie geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen (z. B. bei Depression) bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit. Für sie wurden ergänzend zu den grund- und behandlungspflegerischen auch Leistungen der Betreuung in die Versicherung mit aufgenommen. Mit einem neuen Leistungspaket wurde dem Bedarf Rechnung getragen, dass bei einer Demenz die Anwesenheit und Begleitung der Menschen im Alltag von hoher Bedeutung sind.

## Die Hauswirtschaft wird explizit genannt

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im ambulanten Bereich stehen seit dem 01.10.2015 nun allen Pflegebedürftigen im Sinne des Gesetzes zu. Sowohl die geistig oder psychisch als auch die körperlich beeinträchtigten Pflegebedürftigen erhalten damit eine weitere Möglichkeit der Unterstützung. Der Grundgedanke der Leistungen ist es, möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu unterstützen. Für die Leistungen steht ein festes Budget zu Verfügung.

Über das Budget der zusätzlichen Betreuungsleistungen können folgende Angebote genutzt werden:

- Aufstocken der Regelleistung Kurzzeitpflege oder Erstattung von Eigenanteilen im Rahmen der Kurzzeitpflege,

- Aufstocken der Regelleistung teilstationäre Pflege oder Erstattung von Eigenanteilen im Rahmen der teilstationären Pflege,
  - besondere Leistungen der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder auch Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung von ambulanten Vertragspflegediensten (keine Leistungen der Grundpflege),
  - niedrigschwellige Betreuungsleistungen (das sind Angebote von Leistungserbringern, die eine spezielle Anerkennung nach dem jeweiligen Landesrecht haben) und niedrigschwellige Entlastungsleistungen durch Leistungserbringer mit einer speziellen Anerkennung nach Landesrecht (dazu zählen insbesondere Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter).
- Die Leistungsübersicht zeigt, dass jetzt neben ambulanten Vertragspflegediensten auch weitere Leistungserbringer einen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Für die Leistungserbringung im Rahmen der Pflegeversicherung brauchen Dienstleister eine Zulassung gemäß der Kriterien, die von den einzelnen Ländern im Rahmen von Durchführungsverordnungen zu erlassen sind.

## Weitere Neuerungen für 2016

Da die aktuelle Pflegeversicherungsreform in mehrere Etappen aufgeteilt ist, folgte Ende Dezember das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II), mit dem weitere Neuerungen eingeführt wurden. Die Leistungen des § 45 wurden nun unter der Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ zusammengefasst.

Im Zuge der Neufassung sind jetzt die Leistungen folgendermaßen im § 45 SGB XI beschrieben:

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, mög-

lichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

### Die aktuelle Situation

Insgesamt kann momentan für hauswirtschaftliche Dienstleistungen gesagt werden, dass sie nun auch in der ambulanten Pflege aus dem Schattenbereich ins Licht gerückt wurden. Diese neue Position ist mit Handlungs- und Entwicklungsbedarfen verbunden. Damit stehen sowohl die Dienstleistungsunternehmen als auch die Akteure im Feld der hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachverbände vor der Aufgabe, diese Leistungen umzusetzen und fachlich zu untermauern.

Mit dem Inkrafttreten des 1. Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2015 waren die Länder in der Pflicht, ihre Verordnungen anpassen, die die Genehmigung von Dienstleistern regeln, die Betreuungsleistungen erbringen. Dieser Schritt ist insbesondere für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen ein ganz wichtiger, regelt er doch ihren Zugang in der ambulanten Versorgung von Menschen mit einem Pflegebedarf. In Baden-Württemberg z. B. sollte die neue Verordnung eigentlich am 01.01.2016 in Kraft treten. Nachdem das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) dann aber für Ende 2015 angekündigt wurde, hatte sich das Sozialministerium in Abstimmung entschieden, in die neue Verordnung auch gleich die Inhalte des PSG II aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung – ist jetzt für den 01.01.2017 angekündigt – gilt weiterhin die bisherige Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.11.2011. In Situation in den anderen Bundesländern stellt sich ähnlich dar. Damit sind sowohl die hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen als auch die Haushalte in einer unbefriedigenden Situation. Auf der einen Seite ist eine gesetzliche Regelung getroffen. Da aber die Umsetzung noch nicht geregelt ist, entsteht an vielen Orten ein Vakuum.

Für die Verbände der Hauswirtschaft und damit auch für die dgh ist jetzt eine gute Zeit, um an den Grundlagen zu arbeiten, die entwickelt werden müssen, damit die Qualitätsan-

forderungen gut gesetzt sind. Damit besteht aktuell die Chance, die Grundlagen, wie durch Arbeitsgruppen und Projekte in der dgh erarbeitet wurden, jetzt für die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Gesetzgeber zu nutzen.

### Damit startete die Pflegeversicherung

Für den Überblick werden im Folgenden die Etappen der Entwicklung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege dargestellt.

Die häusliche Versorgung umfasste seit Beginn der Pflegeversicherung nur hauswirtschaftliche Hilfsleistungen im direkten Umfeld des Pflegebedürftigen. Sie ist neben pflegerischen Leistungen Teil der Grundpflege nach § 36 Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherungsgesetz). Der Leistungsträger ist die Pflegekasse.

Die hauswirtschaftlichen Grundleistungen beinhalten:

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigen der Wohnung
- Spülen
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Beheizen der Wohnung

Was sich im ersten Moment umfangreich darstellt, wird in seiner wirklichen Größe sichtbar, wenn die dazu festgelegten Leistungskomplexe und ihre Bewertung bzw. die Zeitwerte in den Blick kommen. Die Zusammenstellung auf der nächsten Seite gibt die Bewertung eines Pflegedienstes wieder. Bei der Umrechnung der Punkte in Preise kann ein Wert von € 0,05 pro Punkt ausgegangen werden.

### Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Bei dem neuen Leistungspaket des PSG I, den Betreuungs- und Entlastungsleistungen, ist die Einschränkung in der Alltagskompetenz das Kriterium für die Höhe der Hilfgewährung. Die Höhe der Einschränkungen wird durch dem Medizinischen Dienst der Pflegekassen ermittelt.

Leistungen im Vergleich

Pflegestufe	Leistungen 2014	Leistungen 2015
I – III / ohne erheblich EA*	0 Euro	104 Euro
I – III / mit dauerhaft erheblich EA*, der zur Inanspruchnahme des Grundbetrages berechtigt	100 Euro	104 Euro
I – III / mit dauerhaft erheblich EA*, der zur Inanspruchnahme des erhöhten Betrages berechtigt	200 Euro	208 Euro

EA\* = eingeschränkte Alltagskompetenz

*Leistungen und Inhalte der Hauswirtschaft im Rahmen der Grundpflege sowie deren Bewertung durch einen Pflegedienst*

Leistungskomplex	beinhaltet insbesondere:	Punktzahl
Beheizen der Wohnung (Ofenheizung) Reinigung der Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschaffung des Heizmaterials Entsorgung der Verbrennungsrückstände</li> <li>■ Heizen der installierten Öfen mit Holz, Kohle und Öl (nicht Zentralheizung)</li> </ul>	60 pro Woche
Reinigung der Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereichs</li> <li>■ Trennung und Entsorgung des Abfalls</li> </ul>	450 pro Woche
Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wechseln der Wäsche einschließlich der Bettwäsche</li> <li>■ Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung z.B. auch Bügeln</li> <li>■ Ausbessern und Einräumen der Wäsche</li> </ul>	350 pro Woche
Wechseln der Bettwäsche	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes</li> </ul>	50 pro Einsatz
Vorratseinkauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans</li> <li>■ Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen</li> <li>■ Unterbringen der eingekauften Gegenstände</li> </ul>	150 pro Woche
Besorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kleine Besorgung in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen</li> <li>■ Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung</li> <li>■ Besorgungen bei Post, Apotheke, Arzt, Reinigung,</li> <li>■ Unterbringen der eingekauften Gegenstände</li> </ul>	90 pro Einsatz
Zubereitung einer Hauptmahlzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kochen der Mahlzeit, einschließlich Vor- und Zubereitung der Mahlzeit</li> <li>■ mundgerechtes Zubereiten der Nahrung zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen</li> <li>■ Reinigen des Arbeitsbereichs</li> <li>■ Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen</li> </ul>	270 pro Einsatz
Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit einschließlich Vor- und Zubereitung der Mahlzeit</li> <li>■ mundgerechtes Zubereiten der Nahrung zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen</li> <li>■ Reinigen des Arbeitsbereichs</li> <li>■ Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen</li> </ul>	60 pro Einsatz

**Erweiterung mit dem 2. Pflegeentlastungsgesetz**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,

3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen),
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a (Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung).

Martina Feulner  
H wie Hauswirtschaft  
Bildung und Beratung  
Freiburg  
info@h-wie-hauswirtschaft.de